

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Am 04.01.2017 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Ausschuss die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach Beratung genehmigt der Haupt- und Finanzausschuss die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss für den Rat

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2017 und 2018 stehen zur Vorberatung und zum Empfehlungsbeschluss für den Ortsgemeinderat an.

Im Wesentlichen stellt sich der Entwurf wie folgt dar:

a) Haushaltsjahr 2017

1.Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt erwartet einen Jahresfehlbetrag von 9.384 € bei Gesamterträgen von 1.395.655 € und Gesamtaufwendungen von 1.405.039 €.

Der Haushaltsausgleich gelingt für 2017 nicht. Unter Einbeziehung der Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren ist der Haushalt ausgeglichen, da die Überschüsse aus den Jahren 2014 und

2015 ausreichen, um den vorstehend genannten Fehlbetrag abzudecken.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (FH 26) von 43.325 € aus. Grundsätzlich wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, da dieser positive Saldo nicht ausreicht um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten und die Mindesttilgung nach dem KEF-RP abzudecken.

Unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren gelingt der Haushaltsausgleich, denn der vorzutragende Betrag (= 204.106,60 €) und der o. a. positive Saldo decken die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (= 95.200 €) sowie die Mindesttilgung nach dem KEF-RP (= 51.600 €) ab.

3. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

Hier wird eine Zunahme von 150.249 € erwartet, sodass diese Schulden sich zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 1.598.960,32 € stellen werden.

4. Investitionskreditverbindlichkeiten

Eingeplant sind Investitionskredite in Höhe von 189.970 €. Zum Ende des Haushaltsjahres stellen sich diese Verbindlichkeiten auf voraussichtlich 2.331.047 €.

5. Steuerhebesätze

Der Entwurf siehe keine Veränderung der Hebesätze vor.

b) Haushaltsjahr 2018

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt erwartet einen Jahresüberschuss von 83.861 € bei Gesamterträgen von 1.398.641 € und Gesamtaufwendungen von 1.314.780 €.

Der Haushaltsausgleich gelingt für 2018.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 134.625 € aus. Grundsätzlich wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, da dieser negative Saldo nicht ausreicht, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten und die Mindesttilgung nach dem KEF-RP abzudecken.

Unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren gelingt der Haushaltsausgleich, denn der vorzutragende Betrag (= 101.131,60 €) und der o. a. positive Saldo von 134.625 € decken die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (= 98.900 €) sowie die Mindesttilgung nach dem KEF-RP (= 51.600 €) ab.

3. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

Hier wird eine Abnahme von 223.925 € erwartet, sodass diese Schulden sich zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 1.375.035,32 € stellen werden.

4. Investitionskreditverbindlichkeiten

Eingeplant sind Investitionskredite in Höhe von 60.900 €. Zum Ende des Haushaltsjahres stellen sich diese Verbindlichkeiten auf 2.293.046,90 €.

5. Steuerhebesätze

Der Entwurf siehe keine Veränderung der Hebesätze vor.

Beschluss:

Nach intensiver Befassung beschließt der Ausschuss folgende Empfehlung an den Rat:

Annahme des Haushalts 2017/2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

